ICH Ferdinand Bonaventura des Heil. Römis. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Sonn- und Enßeeg, Herr der Herrschafften Erlach, Partz, Stadt Grießkierchen, Kematen, Pramb, und Reinleuthen, der Röm. Kayserl. auch Königl. Catholis. Majestät rc. würcklich Geheimer Rath, Cammerer, Obkister Erb-Land Hofmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß; Entbiete N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Wildbahns-Herrschafften dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ennß, und derenselben Hof-Richteren, Pflegern, Jägern, und Beambten, wie auch denen sammentlichen Grund-Obrigkeiten, dann allen und jeden Unterthanen, unter was Herrschafften, und Obrigkeiten selbe immer gehörig seynd, meinen respectivè Dienst, und Gruß in gutem Willen bevor: Und gebe euch hiemit zu vernehmen, was gestallten Sr. Kayserl. und Königl. Catholis. Majestät unser Allergnädigster Erb-Lands-Fürst und Herr Herr von Anfang dero glorwürdigsten Regierung jederzeit Lands-Vätterlich bedacht gewesen, dem armen betrangten Unterthan nach Möglichkeit zu erleichteren, dannenhero auch unterm 20. Junii letzthin allergnädigst anbefohlen haben, an Verschiedene mit einer überflüßigen Anzahl deß Gewildes begabte Wildbahns-Eigenthümer die ernstliche Wahrnung zu erlassen, womit das ein- und anderen Orthen überhäufft sich befindende Gewild deren Hirschen und Stucken mittels Hinwegpürschtung deß Uberflusses in engere Schrancken gezogen - die vermög der hier-ländigen Wildbahns, und Reiß-Gejaides-Ordnung aber ohne diesem zu högen verbottene Wild-Schweine außgerottet werden sollen; Allermassen dann zu solchem Ende von mir Lands-Hauptmann alsogleich an seine Behörde die gemessene Befehle außgefertiget worden, darauf von denen mehristen Wildbahns-Herrschafften auch die Erklärung eingelanget, mit Hinwegpürschtung deß überflüßigen Gewildes fortzufahren, und dißfalls die Unterthanen Klag-loß zu stellen - nicht weniger dessen Vollzug, und Befolgung von allen ohnfehlbar verhofft und erwartet wird.

Wie zumahlen aber sehr mißfällig vorkommet, daß sich an einigen Oerthern, absonderlich in dem Herrschafft Steyrischen Ambt Molln, und dortiger Gegend einige vermessene, und unruhige Bauren, und Unterthanen, unangesehen deren zu Hebung ihrer wider das überhäuffige Gewild etwo habenden Beschwerden gemachten sicheren Verfügungen, und werckthätigen Anstalten, sich gegen ihre Pflicht, und wider die kundbare Generalien zusammen zu rottiren, mit gewaffneter Hand in das Gejaid, und Wildbahn einzutringen, und das Gewild zu schiessen sich höchst straffmäßig unterfangen, und zwar, ohne daß sie gleich anderen ruhigen Unterthanen die Zeit, und den Erfolg der denen Wildbahns-Herrschafften anbefohlenen, und von ihnen versprochenen Remedirung erwartet, oder auch ihre etwo derentwegen habende Beschwerde bey der mir anvertrauten Lands-Hauptmannschafft jemahls angebracht hatten.

Solchemnach ergehet in Seiner Kayserl. Königl. Cathol. Majestät Höchsten Namen mein Lands-Hauptmanns an alle und jede Wildbahns-Herren, und derenselben Jäger, und Beambte, wie auch an gesamte Bauerschafft, und Unterthanen der geschärffte Befehl hiemit, daß von ihnen Wildbahns-Herrschafften in, Erwegung bey denen Wild-Stucken ein mehrerer Uberfluß, als an denen Hirschen sich ergibet, von denen Wild-Stucken bey nun angehender Wildbrätt-Pürst wenigst ein Drittel - dann wo einige Wild-Schwein sich befinden, solche bey Vermeidung Sr. Kayserl. Königl. Cathol. Majestät Ungnad gäntzlich hinweg geschossen, und derentwillen mir von 14. zu 14. Tägen eine verläßliche Specification deß gefählten Wildes bey **Ein hundert Reichs-Thaller** Pönfall eingesendet werden: Sie Unterthanen aber sich alles Aufstands, zusammen Rottirens, und eigenmächtigen Gewild-Schiessens bey empfindlicher Leib- und Gutes, nach erheischenden Umständen auch würcklichen Lebens-Straff enthalten: hingegen wann selbe ein- oder andere Orthen wegen deß ihnen durch das überhäuffte Gewild zufügenden, oder auch bißhero zugefügten Schadens-Excess, oder widerrechtlichen Beeinträchtigung beschweret zu seyn vermeinen, solches bey ihren Grund-Obrigkeiten - und im Fall durch selbe ihren Beschwärden nicht abgeholffen wurde, bey mir, und der mir anvertrauten Lands-Hauptmannschafft anbringen sollen. Deme ihr also gehorsam nachzukommen, und euch vor Schaden, und Gefahr zu hüten wissen werdet: dann es beschiehet hieran Sr. Kayserl. Königl. Cathol. Majestät allergnädigst auch ernstlicher Will und Meinung. Lintz den 12. Octobris 1739.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff Lands-Hauptmann.

L.S.

Michael Ernst von Springenfelß,
Kayserl. Land-Rath und Land-Schreiber.